



VOLLEYBALLKREIS DORTMUND

im Westdeutschen Volleyball-Verband

Jugendordnung

§ 1 Allgemeines

1. Die Jugend des Volleyballkreises Dortmund (VKDO) ist ein Teil der Untergliederung des WVV e.V. und des VKDO. Sie wird gebildet von allen Jugendlichen, die im Bereich des VKDO Volleyball spielen und einem Verein des VKDO angehören.
2. Sie ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Die Jugendordnung des VKDO darf der Satzung des WVV und der Geschäftsordnung des VKDO nicht widersprechen, anderenfalls ist sie insoweit ungültig.

§ 2 Aufgaben

Der Jugend des VKDO obliegt insbesondere die

- a) Förderung und Pflege des Volleyballsports,
- b) Jugendförderung, Angebote von der Volleyballjugend, Weiterbildungsmaßnahmen,
- c) Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung,
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- e) Förderung und Pflege der internationalen Verständigung,
- f) Durchführung von Jugendspielen gemäß der VJSpo des WVV und der Stadtmeisterschaften,
- g) Durchführung von Vergleichsspielen,
- h) Förderung und fachliche Unterstützung des Schulvolleyballs.

§ 3 Organe

Organe der Volleyballjugend des VKDO sind der

- a) Kreisjugendtag (KJT) als Mitgliederversammlung und
- b) Jugendvorstand als Kreisjugendausschusses.

§ 4 Kreisjugendtag

1. Der KJT ist das höchste Organ der Jugend des VKDO.
2. Der ordentliche KJT findet alle zwei Jahre statt und ist in zeitlicher Abstimmung mit dem Kreistag des VK DO durchzuführen.
3. Dem KJT gehören an:
 - a) die Mitglieder des Kreisjugendausschusses und
 - b) die Vereine des VKDO, soweit sie zum Zeitpunkt des KJT mit mindestens einer Jugendmannschaft in den Jugendklassen des WVV oder an den Breitensportspielen der Jugendstadtliga des VKDO teilnehmen.
 - c) Sie haben mit
 - 1 oder 2 Mannschaften = 1 Stimme
 - 3 oder 4 Mannschaften = 2 Stimmen
 - 5 oder 6 Mannschaften = 3 Stimmen
 - 7 oder mehr Mannschaften = 4 Stimmen.

§ 5 Kreisjugendausschuss

Der Kreisjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem vollgeschäftsfähigen Vorsitzenden der Volleyballjugend sowie drei Beisitzern.

§ 6 Aufgaben des Kreisjugendausschusses

1. Der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses vertritt die Volleyballjugend des VKDO bei
 - a) ordentlichen und außerordentlichen Kreistagen des VKDO
 - b) im Vorstand des VKDO und
 - c) gegenüber dem LSB NW, dem SSB Dortmund und der WVJ im WVV.
2. Der KJA verwaltet die der Volleyballjugend des VKDO zufließenden Gelder.
3. Der KJA ist verantwortlich für die
 - a) Durchführung des Jugendspielbetriebes,
 - b) Förderung der Jugendarbeit,
 - c) Gestaltung und Betreuung der Jugendauswahl des VKDO und
 - d) Durchführung der Jugendstadtmeisterschaften.

§ 7 Zuständigkeit der Satzung des WVV und der Geschäftsordnung des VKDO

Soweit diese Jugendordnung Angelegenheiten der Volleyballjugend des VKDO nicht regelt, gelten die Vorschriften der Satzung des WVV und die Geschäftsordnung des VKDO entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den außerordentlichen Kreistag des VKDO am 19. Januar 1998 in Kraft. Sie wurde in § 4 (3) b) am 31. Mai 2006 durch den Jugendkreistag geändert.

